



**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, 9. Mai 2022  
GZ 300.301/011–P1–3/22

## **Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 26. April 2022, GZ: 2022–0.294.138, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Die Materialien beziffern die Mehrkosten aufgrund der Anhebung der Altersgrenze mit rd. 15 Mio. EUR (als Teil von geschätzten jährlichen Mehrkosten von 68 Mio. EUR). Als Grundlage für diese Berechnung geht die wirkungsorientierte Folgenabschätzung (S. 12) in der Tabelle von 1.200, in der Begründung (S. 13) lediglich von 300 zusätzlichen Studienbeihilfenempfängerinnen und –empfängern aus. Nach Ansicht des Rechnungshofes sind daher die Angaben zu den jährlichen Mehrkosten nicht plausibel nachvollziehbar dargestellt, weshalb die Erläuterungen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012, entsprechen.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat